

09.12.97**Empfehlungen**
der Ausschüsse**U**zu **Punkt** der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

**Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über die
Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz**

**Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfiehlt dem Bundesrat:**

1. Der Ausschuß empfiehlt dem Bundesrat festzustellen, daß das Gesetz gemäß Artikel 85 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Mit Beschluß vom 26. September 1997 hat der Bundesrat die für ihn maßgebenden Gründe, warum der Gesetzentwurf der Zustimmung bedarf, bereits im einzelnen genannt, Drucksache 610/97 (Beschluß). Die Gegenäußerung der Bundesregierung vermag insoweit nicht zu überzeugen. Inzwischen liegt auch ein rechtswissenschaftliches Gutachten vor, das nach eingehender Prüfung zum gleichen Ergebnis gelangt ist.

Ausgeliefert am 09. DEZ. 1997

2. Der Ausschuß empfiehlt dem Bundesrat,

dem Gesetz nach Artikel 85 Abs. 1 des Grundgesetzes **n i c h t** zuzustimmen.

3. Begründung:

Die Stellungnahme der Bundesregierung hat die in dem Beschluß des Bundesrates vom 26. September 1997 im einzelnen dargelegten Bedenken, warum das Vorhaben verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch äußerst problematisch, fachlich unausgewogen und weitgehend entbehrlich ist sowie die Stellung der Länder im atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren schwächt, nicht auszuräumen vermocht. Der Bundesrat lehnt deshalb das Gesetz als falsches Signal für eine weitere Nutzung der Atomenergie ab und bekräftigt seine Ablehnungsgründe aus dem Beschluß vom 26. September 1997, Drucksache 610/97 (Beschluß).

Weiterhin ist der Bundesrat der Auffassung, daß die in Artikel 1 Nr. 22 vorgesehene Regelung den Einigungsvertrag verletzt, weil es sich bei der in § 57a Atomgesetz enthaltenen Befristung um ein Reservatsrecht im Sinne von Artikel 44 des Einigungsvertrages handelt.

Der Einigungsvertrag gilt gemäß Artikel 45 Abs. 2 Einigungsvertrag seit dem 3. Oktober 1990 als Bundesrecht fort. Er stellt zugleich einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der seinerzeitigen DDR dar. Artikel 44 Einigungsvertrag bestimmt zur Sicherstellung bestimmter Rechte, daß diese zu Gunsten der DDR oder der neuen Länder von jedem dieser Länder geltend gemacht werden können.

4. Der Ausschuß empfiehlt dem Bundesrat, für den Fall, daß die Bundesregierung das Gesetz weiterhin als nicht zustimmungsbedürftig behandeln sollte, vorsorglich zu verlangen,

daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, lediglich die notwendige Umsetzung von EU-Recht kurzfristig einzuleiten.

Begründung:

Für den Fall, daß die Bundesregierung vorerst bei ihrer Auffassung bleibt, es handele sich um ein Einspruchsgesetz, erfolgt die Anrufung des Vermittlungsausschusses hilfsweise.

Der Bundesrat hat in seinem Beschluß vom 26. September 1997 deutlich gemacht, daß er bereit ist, die notwendige Umsetzung von EU-Recht kurzfristig mitzutragen. Die Bundesregierung ist der Aufforderung, entsprechende Initiativen zu ergreifen, nicht nachgekommen. Der Bundesrat bekräftigt seine Bereitschaft, hier zu einer Lösung zu kommen.

Bei
Ablehnung
von Ziffer 1
entfällt in
Ziffer 4 die
Bedingung
für die
Einberufung
des Vermitt-
lungsaus-
schusses